

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Daimler Truck Austria GmbH

Version 03/2026

1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“) finden Anwendung auf Beschaffungen der Daimler Truck Austria GmbH („DTAT“ oder „Auftraggeber“) oder einem mit ihr im Sinne des § 189a Z 8 UGB konzernverbundenen Unternehmen einschließlich Mutterunternehmen. Das Mutterunternehmen der DTAT ist die Daimler Truck AG („DTAG“).
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Änderungsvorschläge des Auftragnehmers zu diesen Einkaufsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall von DTAT nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 1.3 Der Auftragnehmer wird die in den Daimler Truck Special Terms (DTST) 36/03 (in der jeweils gültigen Version) definierten Standards und Anforderungen zu Soziale Verantwortung, Umweltschutz und Product Compliance einhalten, sofern diese nicht dem österreichischen Recht widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs gilt österreichisches Recht.
- 1.5 Der Auftragnehmer wird die in den DTST 43/01 (in der jeweils gültigen Version) definierten Standards und Anforderungen zu Informationssicherheit einhalten, sofern diese nicht dem österreichischen Recht widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs gilt österreichisches Recht.
- 1.7 Die vorgenannten Dokumente können unter <http://www.mercedes-benz-trucks.at/agb> abgerufen werden.

2. Liefer-/Leistungsverhältnisse

- 2.1 Das Zustandekommen eines Liefer-/Leistungsverhältnisses (insb. Bestellungen, Einkaufsabschlüsse) sowie Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung bedürfen (i) der Schriftform durch handschriftliche Unterschrift, (ii) einer Vereinbarung über ein von DTAT oder mit DTAT konzernverbundenes Unternehmen einschließlich Mutterunternehmen zur Verfügung gestelltes elektronisches System (z.B. proQ) oder (iii) der Zeichnung mittels einer fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne der EU-Verordnung Nr. 910/2014 vom 01.07.2016 („eIDAS-Verordnung“) einschließlich etwaiger Nachfolgeregelungen. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Liefer-/Leistungsverhältnisse kommen ferner zustande, wenn der Auftragnehmer mit der Erbringung der Lieferung/Leistung beginnt, die Gegenstand der DTAT-Bestellung ist. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so ist DTAT zum schriftlichen Widerruf berechtigt.
- 2.2 Sofern keine abweichende Vereinbarung schriftlich (beispielsweise Gutschriftsverfahren) getroffen wurde, sind die Rechnungen an die Rechnungsprüfung der belieferten Stelle von DTAT zu leiten.
- 2.3 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Einzelaufträge fristgerecht vollständig erfüllt werden, wobei der jeweilige Termin im Einzelauftrag vereinbart wird. Sollte kein Termin vereinbart werden, gilt ein für die jeweilige Lieferung üblicher und angemessener Termin als vereinbart. Wird der Termin aus Verschulden des Auftragnehmers nicht fristgerecht eingehalten, ist die DTAT berechtigt, eine Pönale in Höhe von 1 % des Auftragswertes pro Woche Verspätung zu verlangen, maximal jedoch 15 %. Das

Rücktrittsrecht der DTAT unter Setzung einer angemessenen Nachfrist bleibt hievon unberührt.

3. Abtretungsverbot, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- 3.1 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DTAT, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen DTAT abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. § 1396a ABGB wird hiervon nicht berührt.
- 3.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, seine Ansprüche sind unbestritten, von DTAT anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Außerdem ist der Auftragnehmer zur Ausübung eines Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht.

4. Leistungserbringung

- 4.1 Bei Leistungen innerhalb von Betriebsstätten der DTAT hat der Auftragnehmer die gesetzlichen Vorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung sowie die jeweils für den Einsatzbereich geltenden betrieblichen Sicherheits- und Verhaltensvorgaben der DTAT einzuhalten, soweit solche dem Auftragnehmer vor Beginn der Leistungserbringung schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben wurden. Es werden alle erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes getroffen, die die Sicherheit und Gesundheit aller Beschäftigten auf dem Betriebsgelände der DTAT beeinflussen. Die Maßnahmen werden laufend auf ihre Wirksamkeit überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch weitergehende oder geänderte, von DTAT zur Verfügung gestellte Richtlinien einzuhalten. Dies gilt nicht, sofern dies dem Auftragnehmer nicht zumutbar ist und er der Richtlinie unverzüglich nach deren Kenntnis schriftlich gegenüber DTAT unter Darlegung der maßgeblichen Gründe widersprochen hat.
- 4.2 Der Auftragnehmer muss für seine Lieferungen oder Leistungen die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften sowie die vereinbarten technischen Daten einhalten. Erbringt er Leistungen in den Betriebsstätten des Auftraggebers, so hat er dem von diesem benannten Koordinator den Beginn und den Umfang der Arbeiten bekannt zu geben sowie deren Ablauf abzustimmen. In diesem Zusammenhang ist der Koordinator weisungsbefugt.
- 4.3 Der Auftragnehmer darf, sofern ein Zutritt zu DTAT-Bereichen und/oder ein Zugriff auf IT-Systeme der DTAT oder mit DTAT konzernverbundenen Unternehmen einschließlich Mutterunternehmen im Zusammenhang mit der Beauftragung erforderlich ist, nur Mitarbeiter einsetzen, die eine Zutritts- und/oder Zugriffsberechtigung durch DTAT erhalten haben. Es dürfen keine Mitarbeiter eingesetzt werden, gegen die DTAT oder ein mit ihr konzernverbundenes Unternehmen einschließlich Mutterunternehmen ein Haus- bzw. Zutrittsverbot und/oder Zugriffsverbot ausgesprochen hat.
- 4.4 Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z. B. Güter, Teile, technisches Gerät, ungereinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine bestimmte Behandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren

müssen, wird der Auftragnehmer DTAT, wenn anwendbar, ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung übergeben sowie, wenn anwendbar, alle erforderlichen gefahrgutrechtlichen Informationen übermitteln. Im Falle von Aktualisierungen, Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Auftragnehmer an DTAT aktualisierte Informationen und Sicherheitsdatenblätter übergeben.

- 4.5. Bei Kurzarbeit, Betriebsunterbrechung und sonstigen Fällen der Betriebsruhe, die DTAT ohne eigenes Verschulden an der Annahme der Lieferungen/Leistungen in dem betroffenen Bereich hindern, werden die Parteien soweit möglich einen geeigneten Ersatztermin vereinbaren. Soweit der Vertrag nicht die Annahme von Lieferungen/Leistungen beinhaltet, sind die gegenseitigen Pflichten in diesen Fällen für die Dauer des Ereignisses suspendiert. DTAT wird den Auftragnehmer nach Möglichkeit rechtzeitig informieren.

5 Geistiges Eigentum

- 5.1. „Arbeitsergebnisse“ sind neben der vertraglich vereinbarten Leistung auch sämtliche weitere Ergebnisse und Gegenstände, die der Auftragnehmer im Rahmen der Erbringung der Leistung erzielt beziehungsweise verwendet. Zu den Arbeitsergebnissen zählen insbesondere auch Software, Daten, Dokumentationen (Zeichnungen, Spezifikationen, Beschreibungen, Skizzen, Pläne und sonstige Dokumente (jeweils auch in elektronischer Form)) und sonstige Gegenstände, die in der Leistung verwendet werden oder sonst für die vertragsgemäße Verwertung der Leistung, einschließlich ihrer Verwertung, im Zuge der Fertigung erforderlich sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, DTAT sämtliche Arbeitsergebnisse vertragsgemäß zur Nutzung zu überlassen.
- 5.2. Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erhält DTAT vom Auftragnehmer ein einfaches, unbeschränktes und unbefristetes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten. Dies gilt auch für Dokumentationen. Davon umfasst ist auch die Weiterbearbeitung und -Entwicklung der Werke. Soweit es sich bei Arbeitsergebnissen um körperliche Gegenstände handelt (§ 285 ABGB), geht das Sacheigentum an diesen Arbeitsergebnissen mit deren Übergabe auf DTAT über.
- 5.3. Der Auftragnehmer wird auf Anfrage von DTAT die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefer-/Leistungsgegenstand mitteilen.
- 5.4. Sämtliche DTAT nach dieser Ziffer eingeräumte Nutzungsrechte umfassen auch eine entsprechende Nutzung durch mit ihr im Sinne des § 189a Z8 UGB verbundene Unternehmen (einschließlich Mutterunternehmen), durch Unternehmen, an denen die DTAG beteiligt ist, sowie durch Kooperationspartner von DTAT oder verbundener Unternehmen, soweit die Lieferung/Leistung ganz oder teilweise vom jeweiligen Kooperationsprojekt umfasst ist. Dies schließt auch die entsprechende Nutzung durch Dritte für die vorstehend aufgeführten Berechtigten mit ein.
- 5.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Einräumung von Nutzungsrechten gemäß den Regelungen dieser Ziffer auch entsprechende Rechte von Dritten, einschließlich der vom Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmen einschließt. Auf Anforderung wird der Auftragnehmer die ordnungsgemäße Einräumung und/oder Verschaffung der Nutzungsrechte in geeigneter Weise nachweisen.
- 5.6. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Liefer-/Leistungsgegenstände sowie der Herstellungsprozess keine Rechte Dritter (insbesondere Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Markenrechte oder andere Rechte am (geistigen) Eigentum) verletzen. Gelingt dem Auftragnehmer dies nicht, so hat er zum Zwecke der Nacherfüllung darauf hinzuwirken,

dass die Lieferungen/Leistungen für DTAT in gleicher Weise nutzbar sind, als seien sie frei von Rechten Dritter, etwa indem der Auftragnehmer im Falle des Bestehens von Rechten Dritter die erforderlichen Nutzungsrechte verschafft und die entsprechenden Lizenzzahlungen an Dritte leistet.

- 5.7. Sind oder werden dem Auftragnehmer Rechte Dritter bekannt, die einer Nutzung der Lieferungen/Leistungen entgegenstehen, hat er dies DTAT unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Macht ein Dritter im Zusammenhang mit den Lieferungen/Leistungen eine Verletzung von Rechten gegenüber DTAT oder einem mit ihr konzernverbundenen Unternehmen einschließlich Mutterunternehmen geltend, wird der Auftragnehmer DTAT beziehungsweise dem verbundenen Unternehmen alle angeforderten Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen und auch darüber hinaus uneingeschränkt und auf eigene Kosten bei der Verteidigung unterstützen.
- 5.8. Der Auftragnehmer stellt DTAT und die mit ihr konzernverbundenen Unternehmen einschließlich Mutterunternehmen von allen Aufwendungen, Schäden und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit Rechten Dritter frei, einschließlich von angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung, -verteidigung und -beratung. Diese Pflicht zur Freistellung besteht nicht, soweit der Auftragnehmer die Verletzung der Pflicht nicht zu vertreten hat.
- 5.9. Alle weiteren Ansprüche und Rechte von DTAT, insbesondere wegen Rechtsmängeln, bleiben unberührt.
- 5.10. Soweit der Auftragnehmer zum Zwecke der Erfüllung des Rahmenvertrages oder des Einzelauftrages bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und ungeschützte Kenntnisse (Know-How) von DTAT nutzen muss, geht das Nutzungsrecht dadurch nicht auf den Lieferanten über und verbleibt vollumfänglich bei DTAT.

Der Auftragnehmer erhält für die Zwecke weiterer Forschung und Entwicklung uneingeschränkter vergütungspflichtiger Zugang zu den Arbeitsergebnissen einschließlich zu den sich daraus ergebenden Rechten des geistigen Eigentums und zu dem sich daraus ergebendem Know-how. Vor Ausübung dieses Nutzungsrechtes hat der Auftragnehmer DTAT seine Nutzungsabsicht anzuzeigen und mit DTAT eine Vereinbarung über die Nutzung und Vergütung abzuschließen. Dem Auftragnehmer werden jedoch keine Nutzungsrechte eingeräumt an geistigem Eigentum von DTAT und/oder an Know-how von DTAT, welches außerhalb des jeweiligen Vertragsgegenstandes entstanden ist oder noch entsteht. Des Weiteren ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu verwerten, es sei denn in dem jeweiligen Vertrag oder einer gesonderten Nutzungs- und Vergütungsvereinbarung ist dies abweichend geregelt.

6 Termine und Fristen

Schriftlich vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Die drohende Nichteinhaltung von Terminen und/oder Fristen ist DTAT unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Auftragnehmer mit der Lieferung/Leistung oder einer Teillieferung/Teilleistung (insbesondere Meilensteine) in Verzug oder droht dieser einzutreten, begründet der fruchtlose Ablauf einer angemessenen Nachfrist für DTAT ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.

7 Mängelanzeige

§ 377 UGB gilt mit der Maßgabe, dass DTAT Lieferungen untersucht und offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Werktagen ab Eingang der Ware rügt. Bei sonstigen versteckten Mängeln der Lieferung ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Werktagen nach deren Entdeckung erfolgt. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8 Haftung und Gewährleistung

- 8.1. DTAT und der Auftragnehmer haften nach den gesetzlichen Bestimmungen. DTAT kann Schäden von Konzernunternehmen an

deren Stelle, wie eigene Schäden gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.

- 8.2. Der Auftragnehmer haftet der DTAT gegenüber für das Verschulden der von ihm eingesetzten Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.
- 8.3. Lieferungen/Leistungen sind frei von Fehlern und Mängeln zu erbringen. Der Auftragnehmer muss für seine Lieferungen/Leistungen den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten, Spezifikationen und Qualitätsanforderungen einhalten. Dies gilt auch für Lieferungen/Leistungen, die der Auftragnehmer von Dritten bezieht. Die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen finden Anwendung mit der Maßgabe, dass, wenn der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von DTAT gesetzten angemessenen Frist nachkommt oder die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, DTAT den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen kann (Selbstvornahme). In diesem Fall kann DTAT vom Auftragnehmer Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Die Dauer der Gewährleistungsfrist bestimmt sich nach der gesetzlichen Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Die Verjährung der Ansprüche wegen eines bestimmten Mangels wird durch eine schriftliche Mängelrüge von DTAT bis zur Mängelbeseitigung gehemmt. Diese Hemmung endet jedoch drei Monate nach Zugang der schriftlichen Erklärung, der Mangel sei beseitigt oder es liege kein Mangel vor.
- 8.4. Ziffer 5 (Geistiges Eigentum) bleibt unberührt.

9 Subunternehmer

- 9.1. Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung / elektronischer Zustimmung via Supplier Database (SDB) der DTAT berechtigt, die Leistungserbringung ganz oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen.
- 9.2. Der Auftragnehmer wird die eingesetzten Subunternehmer entsprechend den eigenen Verpflichtungen gegenüber der DTAT, insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltung und Datenschutz, verpflichten.
- 9.3. Der Auftragnehmer hat der DTAT jederzeit auf Verlangen in der gesamten Kette offenzulegen, welche Subunternehmer zur vollständigen und teilweisen Erfüllung der vertraglich ihm gegenüber der DTAT obliegenden Leistungspflichten eingesetzt sind und/oder waren.
- 9.4. Verstößt der Auftragnehmer gegen eine der vorgenannten Pflichten und Zusicherungen in Ziffer 9.1 bis 9.3 haftet der Auftragnehmer der DTAT für alle daraus entstehenden Schäden. Darüber hinaus sind sich die Parteien einig, dass ein Verstoß gegen den Inhalt dieser Ziffer 9 einen wichtigen Grund darstellt, der die DTAT zur fristlosen Kündigung des mit dem Auftragnehmer bestehenden Vertrages berechtigt.

10 Vertragsbeendigung

- 10.1. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Dabei gilt Folgendes:
- 10.2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer seine Lieferungen/Leistungen einstellt, eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage der jeweils anderen Partei eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Stabilität der Lieferung/Leistung gefährdet ist oder ein das Vermögen der jeweils anderen Partei betreffender Insolvenzantrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- 10.3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Form der Ziffer 2.
- 10.4. Soweit keine Kündigung erfolgt, kann DTAT einen Betrag von mindestens 5% der Vergütung als Sicherheit für die vertraglichen

Ansprüche bis zum Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist einbehalten.

11 Einhaltung von Gesetzen und Achtung der Menschenrechte

- 11.1. Die Parteien verpflichten sich, alle anwendbaren Gesetze, Regeln, Vorschriften und Produktanforderungen einzuhalten, die die Leistung der Parteien gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung beeinflussen und die Gesetzeskraft haben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen ihres jeweiligen Gründungs- oder Hauptgeschäftssitzes und des Orts der Geschäftstätigkeit (zusammen als „Anwendbares Recht“ bezeichnet).
- 11.2. Unbeschadet des Vorstehenden und weiterer Bestimmungen dieser Vereinbarung bestätigen die Parteien, dass sie über angemessene Verfahren verfügen, um das Anwendbare Recht in Bezug auf Kartellrecht, Korruptionsbekämpfung, Geldwäschebekämpfung, Sanktionen und Ausfuhrkontrollverpflichtungen, Datenschutz, das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, Arbeitsrechte, Arbeitsgesundheit und -sicherheit sowie Umweltschutz während der Dauer der Vertragsbeziehung der Parteien einzuhalten.
- 11.3. Die Parteien verpflichten sich, während der Dauer der Vertragsbeziehung der Parteien alle international anerkannten Menschenrechte, wie sie in der Internationalen Charta der Menschenrechte der Vereinten Nationen und den grundlegenden Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zum Ausdruck kommen, zu achten.
- 11.4. Die Parteien stellen durch die Einführung, Umsetzung, Überwachung und aktiven Vollzug einschlägiger Strategien, Verfahren und Maßnahmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Führung genauer Bücher und Geschäftsunterlagen, sicher, dass alle Bestimmungen dieser Ziffer 11 fortlaufend und vollständig eingehalten werden.

12 Geheimhaltung, Informationssicherheit und Datenschutz

- 12.1. Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 5 verpflichten sich die Vertragspartner, sämtliche Vertragsinhalte und sämtliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners oder mit ihnen konzernverbundenen Unternehmen einschließlich Mutterunternehmen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden und bei welchen sich die Vertraulichkeit für einen objektiven Dritten aus der Natur der Information ergibt (insbesondere technische und wirtschaftliche Informationen), vertraulich zu behandeln (im Folgenden: „Vertrauliche Informationen“). Vertrauliche Informationen sind insbesondere, aber nicht limitiert darauf: Daten über Patente, Design, Finanzen, Prozesse, Kunden, Zulieferer, Partner und Mitarbeitende. Vertrauliche Informationen können auch solche Informationen sein, die im Einzelfall nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des § 26b Abs 1 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) entsprechen. Die Vertragsparteien werden die Vertraulichen Informationen weder an Dritte weitergeben (in welcher Form auch immer) oder sonst zugänglich machen. Weiters werden die Vertragsparteien die Daten vor dem Zugriff Dritter schützen und nur für Zwecke im Rahmen der vertragsgegenständlichen Lieferung/Leistung verwenden.
- 12.2. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach Ziffer 12.1 besteht nicht, soweit der empfangende Vertragspartner nachweisen kann, dass solche Informationen
- (i) im Zeitpunkt ihrer Mitteilung an den empfangenden Vertragspartner bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verletzung dieser Bestimmungen öffentlich bekannt werden,
- (ii) sich bereits vor ihrer Mitteilung ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit durch einen Dritten rechtmäßig in seinem Besitz befanden,
- (iii) bereits rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden, der nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,

- (iv) die von dem empfangenden Vertragspartner unabhängig und ohne Rückgriff auf Vertrauliche Informationen entwickelt wurden, oder
- (v) die von dem empfangenden Vertragspartner aufgrund zwingender gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder zum Schutz eines berechtigten Interesses im Sinne des § 26d UWG, sofern anwendbar, offenzulegen sind. Im Fall von (v) hat der empfangende Vertragspartner, soweit zumutbar, den offenbarenden Vertragspartner unverzüglich und vor Offenlegung darüber zu informieren, ihm die Möglichkeit einzuräumen, die Notwendigkeit der Offenlegung anzugreifen, sowie die Offenlegung so gering wie möglich zu halten.
- 12.3. Soweit dies im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern erforderlich ist und unter Einhaltung des „Need-to-Know Prinzips“, sind die Vertragspartner berechtigt, die Vertraulichen Informationen des Vertragspartners, an ihre konzernverbundenen Unternehmen einschließlich Mutterunternehmen und (Sub-)Lieferanten weiterzugeben. Die Vertragspartner sind außerdem berechtigt, die Vertraulichen Informationen an Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte sowie vergleichbare externe Berater einer Vertragspartei, soweit diese von Berufs wegen zur Verschwiegenheit oder im Umfang dieser Geheimhaltungsvereinbarung zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, weiterzugeben. Die Vertragspartner sind jeweils dafür verantwortlich, diese jeweiligen Empfänger von Vertraulichen Informationen entsprechend dieser Bestimmungen zur Geheimhaltung zu verpflichten, sofern diese Personen nicht bereits im gleichen Umfang durch andere Verträge (z.B. Arbeitsverträge) zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 12.4. DTAT ist berechtigt, Vertrauliche Informationen auch des Auftragnehmers auf Plattformen (inklusive Kommunikationssystemen) des DTAG-Konzerns zu speichern und für DTAT, DTAG, DTAG-Konzernunternehmen und für Dritte, die diese unter Einhaltung des „Need to Know“ Prinzips zur Erbringung ihrer Leistungen für DTAT oder mit ihr konzernverbundenen Unternehmen einschließlich Mutterunternehmen benötigen, zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer wird jegliche Informationen von Dritten auf solchen Plattformen (inklusive Kommunikationssystemen), die dem Auftragnehmer zugänglich sind, vertraulich im Sinne der Ziffer 12.1 behandeln.
- 12.5. Die Geheimhaltungspflicht wirkt über das Ende dieses Vertrags hinaus und bleibt auch nach der Beendigung zumindest fünf Jahre aufrecht.
- 12.6 Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DTAT nicht mit der Geschäftsbeziehung, dem Namen, den Marken oder den Produkten von DTAT werben oder diese anderweitig verwenden.
- 12.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Durchführung des Auftrags alle erhaltenen Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien an DTAT zurückzugeben. Der Auftragnehmer wird darüber hinaus alle Daten und Informationen aus seinen Datenverarbeitungsanlagen entfernen sowie alle Vervielfältigungen der Daten und Speichermedien nach Wahl von DTAT an diese zurückgeben oder die Vervielfältigungen in einer Art und Weise zerstören, dass eine Rekonstruktion ausgeschlossen ist. Unter einem Zerstören der Daten fällt auch das Überschreiben der Daten. Der Auftragnehmer wird die vollständige Rückgabe oder Zerstörung auf Verlangen von DTAT nachweisen und schriftlich bestätigen.
- 12.7 Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Mitarbeiter datenschutzrechtliche Verpflichtungen kennen und personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten. Ein Nachweis der Sicherstellung dieser Verpflichtung ist der DTAT oder dessen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen. Für jeden Fall der Verletzung einer dieser Pflichten verpflichtet sich der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des jeweiligen Auftragswertes zu entrichten, es sei denn der Auftragnehmer weist einen geringeren bzw. der Auftraggeber einen höheren tatsächlichen Schaden nach. Sie ist auf etwaige Schadenersatzansprüche der DTAT wegen Verletzung der Vertraulichkeit anzurechnen.
- 12.8 Für den Datenschutz und die Informationssicherheit im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist zusätzlich eine „Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung“ abzuschließen. Die in der Vorlage erforderlichen Angaben sind durch den Auftragnehmer und DTAT auszufüllen.
- 12.9 Verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten von DTAT in eigener Verantwortlichkeit und für eigene Zwecke, so hat DTAT die Rechtsgrundlage aufgrund derer sie die Daten an den Auftragnehmer übermittelt zu dokumentieren. Der Abschluss der oben genannten Anlage ist in diesem Fall entbehrlich. Falls im Rahmen der Leistungserbringung keine personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer verarbeitet werden, ist die Einbeziehung der oben genannten Anlage nicht erforderlich. DTAT hat dies zu dokumentieren.
- 12.10 Sollte der Auftragnehmer die Information und Daten in seinen Daten verarbeitungsanlagen (nachfolgend DVAnlagen) speichern, be- oder verarbeiten, so wird er sicherstellen, dass unbefugte Dritte nicht auf diese Daten zugreifen können.
- 13. Versicherung**
- 13.1 Der Auftragnehmer muss einen angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf seine Verpflichtungen sicherstellen. Auf Verlangen hat er DTAT den Versicherungsschutz nachzuweisen.
- 13.2. DTAT kann vom Auftragnehmer in besonderen Fällen verlangen, eine bestimmte Art der Versicherung und/oder eine Versicherung in einer bestimmten Höhe abzuschließen. Die Parteien werden sich in diesen Fällen gesondert über die Kosten abstimmen.
- 14. Compliance**
- 14.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Dienstleister beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht DTAT ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Auftragnehmer bestehenden Verträge und Rechtsgeschäfte sowie der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu.
- 15. Allgemeine Bestimmungen**
- 15.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 15.2. Erfüllungsort für die Lieferung/Leistung ist der jeweils im Auftrag genannte Empfängerort. Für Lieferungen gilt die im Auftrag genannte Empfängeradresse. Soweit kein Ort genannt wird, ist Erfüllungsort der Sitz der DTAT in 5301 Eugendorf, Österreich.
- 15.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf.
- 15.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das für die Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im

Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. DTAT ist berechtigt, auch am Sitz des Auftragnehmers Klage zu erheben.